

Seit 1850

STIERMÄRKISCHE RECHTSANWALTSKAMMER
DER AUSSCHUSS



Satzung der Versorgungseinrichtung Teil E
der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer
in der Fassung des Beschlusses
der ao. Plenarversammlung vom 10. Mai 2010

Bundespflegegeld

Anspruchsgrundlagen:

In der Plenarversammlung vom 24. November 1998 wurde der Ausschuss der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer ermächtigt, den Antrag auf Einbeziehung der steirischen Kammermitglieder in das Pflegegeldgesetz durch den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag zu stellen. Die Plenarversammlung vom 22. Juni 1999 hat die Einbeziehung zur Kenntnis genommen (Protokoll Punkt 4.2.7), sodass die steirischen Rechtsanwälte Anspruch auf Gewährung von Pflegegeld im Sinne der Bestimmungen des Bundes über das Pflegegeld haben. Auf Grund des BRÄG 2010 wird die Einbeziehung der Rechtsanwaltsanwärter in das Pflegegeldgesetz erfolgen. Demgemäß haben ab 01.01.2011 auch Rechtsanwaltsanwärter Anspruch auf Gewährung von Pflegegeld im Sinne der Bestimmungen des Bundes über das Pflegegeld.

Die an den Bund zu leistenden Ersatzbeiträge sind aus der Versorgungseinrichtung Teil A zu bezahlen.

Diese Satzung tritt mit 01.01.2011 in Kraft.